

ist denn auch nicht Brauch, unter Umständen, wie sie hier vorlagen, zu misstrauen. Der Beschwerdeführer selber hat nicht angenommen, dass sich von Dach erkundigen werde, sondern im Gegenteil darauf spekuliert, dass die Täuschung vor der Übergabe der Ware unentdeckt bleibe. Sonst wäre nicht zu verstehen, weshalb er nach seiner eigenen Behauptung noch anlässlich der Lieferung von « Herrn Ramstein » sprach. Er hat von Dach arglistig getäuscht.

19. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 15. Juni 1951 i. S. Pauli gegen Julen.

Art. 149 StGB, boshafte Vermögensschädigung. Handeln « aus Bosheit ».

Art. 149 CP. Notion de la méchanceté.

Art. 149 CP. Nozione del malanimo.

A. — Annemarie Julen lernte anlässlich der Kirchweihe in Wettingen Ende September 1949 Erwin Pauli kennen. Zu Weihnachten 1949 verlobten sich die beiden, und die Heirat wurde auf 10. April 1950 (Ostermontag) angesetzt. Die Braut schaffte sich ein Hochzeitskleid an, das sie Fr. 128.— kostete. Ungefähr ein Monat bevor die Hochzeit stattfinden sollte, wollte Pauli von ihr nichts mehr wissen, und er besuchte sie nicht mehr. Annemarie Julen erkundigte sich nun über ihn und erfuhr, dass er entgegen seinen früheren Angaben noch nicht geschieden war.

B. — Am 5. Oktober 1950 verurteilte das Bezirksgericht Baden Pauli unter anderem wegen boshafter Vermögensschädigung zu vierzehn Tagen Gefängnis und gegenüber der Privatklägerin Annemarie Julen zu Fr. 128.— Schadenersatz.

Auf Beschwerde des Verurteilten bestätigte das Obergericht des Kantons Aargau am 20. April 1951 den erwähnten Schuldspruch. Zur Begründung führte es aus, der Beklagte habe aus Bosheit getäuscht und geschädigt. Trotz-

dem er sich genau bewusst habe sein müssen, dass eine Trauung bis auf weiteres gar nicht in Frage kommen konnte, habe er zugelassen, dass Annemarie Julen in guten Treuen und allen Ernstes die für die Hochzeit üblichen Vorbereitungen traf. Diese vom Beklagten an den Tag gelegte gemeine Gesinnung lasse sein Verhalten als boshaft im Sinne des Art. 149 StGB erscheinen.

C. — Pauli führt gegen das Urteil des Obergerichts Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP mit den Anträgen, es sei aufzuheben und er sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Der boshafte Vermögensschädigung nach Art. 149 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, « wer jemanden aus Bosheit durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder den Irrtum eines andern arglistig benutzt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt ».

Die Staatsanwaltschaft meint, das Merkmal der Bosheit sei in den Tatbestand dieser Übertretung bloss deshalb aufgenommen worden, um zu verdeutlichen, dass die fahrlässig begangene Tat straflos sei. Dem ist nicht so. Dass nur die vorsätzliche Tat unter Strafe steht, ergibt sich deutlich aus Art. 102 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 StGB. Nicht jeder, der jemanden vorsätzlich, d. h. bewusst und gewollt, am Vermögen schädigt, tut es « aus Bosheit ». Dieses Merkmal ist auch nicht identisch mit Arglist. Der Täter kann jemanden arglistig irreführen und dadurch schädigen, ohne dass er aus Bosheit handelt, z. B. wenn er jemanden durch arglistige Täuschung veranlasst ein Anstellungsverhältnis zu kündigen, damit er selber den freigewordenen Arbeitsplatz einnehmen kann. Auch die gemeine Gesinnung, die in solchen und ähnlichen Fällen regelmässig vorliegen wird, ist nicht das gleiche wie das Handeln aus Bosheit. Wo das Strafgesetzbuch auf die

gemeine Gesinnung abstellt, spricht es nicht von Bosheit (vgl. Art. 145 Abs. 2). Letztere weist auf den Beweggrund der Schädigung hin. Bosheit liegt vor, wenn der Täter die Tat begeht, weil ihm der Schaden oder die Unannehmlichkeiten, die er dem andern damit zufügt, Freude bereiten. Dieses Merkmal erfüllt z.B., wer einen Arzt, um ihm einen Streich zu spielen, des Nachts mit der Behauptung, es gelte ein Menschenleben zu retten, zu einer Person schickt, die ihn nicht verlangt hat und seiner nicht bedarf, oder wer einen Gastwirt, um ihn zu schädigen oder zu ärgern, unter falschem Namen beauftragt, auf einen bestimmten Zeitpunkt ein Festmahl zuzubereiten (ZÜRCHER, Erläuterungen zum VE 452).

Geht man von diesem Begriffe der Bosheit aus, so hat der Beschwerdeführer, wie er mit Recht geltend macht, den Tatbestand des Art. 149 StGB nicht erfüllt. Die Vorinstanz wirft ihm lediglich vor, er habe es zugelassen, dass Annemarie Julen in guten Treuen und allen Ernstes die für die Hochzeit üblichen Veranstaltungen traf, obschon er sich habe bewusst sein müssen, dass eine Trauung bis auf weiteres nicht in Frage kommen konnte. Dass er aus Freude am Nachteil, der ihr aus der Anschaffung des Hochzeitskleides entstand, ihren Irrtum hervorgerufen oder nicht beseitigt habe, ist nicht festgestellt und kann offensichtlich nicht angenommen werden. Der Beschwerdeführer ist daher von der Anschuldigung der boshaften Vermögensschädigung freizusprechen.

20. Urteil des Kassationshofes vom 18. Mai 1951 i. S. Brüllmann gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau.

1. Art. 24 ff. StGB. Begriff der Mittäterschaft, Abgrenzung von der mittelbaren Täterschaft (Erw. 1).
2. Art. 153, 154 StGB.
 - a) Wer Waren fälscht und sie in Verkehr bringt, ist nach beiden Bestimmungen zu bestrafen (Erw. 2).
 - b) Gegenstand der Veröffentlichung des Urteils (Erw. 3).
3. Art. 269 Abs. 1 BStP. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht einzutreten, wenn sie höchstens zur Berichtigung der Urteils-

gründe (inbegriffen Schuldspruch), nicht auch zur Änderung der ausgesprochenen Rechtsfolgen (Strafe, Urteilsveröffentlichung usw.) führen könnte (Erw. 3).

1. Art. 24 ss. CP. Coauteur ou auteur indirect ? (consid. 1).
 2. Art. 153 et 154 CP.
 - a) Celui qui falsifie des marchandises et les met en circulation tombe sous le coup des deux dispositions (consid. 2).
 - b) Objet de la publication du jugement (consid. 3).
 3. Art. 269 al. 1 PPF. Irrecevabilité du pourvoi qui aboutirait à la rectification des motifs du jugement (y compris la déclaration de culpabilité) et non à une modification du prononcé (peine, publication etc.) (consid. 3).
1. Art. 24 sgg. CP. Coautore o autore indiretto (consid. 1).
 2. Art. 153 e 154 CP.
 - a) Colui che falsifica delle merci e le mette in circolazione è punibile a norma di ambedue i disposti (consid. 2).
 - b) Oggetto della pubblicazione della sentenza (consid. 3).
 3. Art. 269 cp. 1 PPF. Irricevibilità del ricorso che comporterebbe tutt'al più la rettifica dei motivi della sentenza (compresa la dichiarazione di colpevolezza), ma non una riforma del giudizio (pena, pubblicazione ecc) (consid. 3).

A. — Im Betriebe der Mosterei und Obstverwertungsgenossenschaft Märwil, die seit 1930 nebenbei mit Weinen handelt, mischte das Kellerpersonal am 14. Januar 1947 auf Weisung des kaufmännischen Betriebsleiters Gottfried Brüllmann, dem der Küfer Ernst Blum einen entsprechenden Vorschlag gemacht hatte, 22 272 Liter ungarischen Rotwein mit 1600 Liter Wasser. Brüllmann brachte das Gemisch bei gleichbleibendem Verkaufspreis in den Handel und erzielte für die Genossenschaft einen Mehrgewinn von Fr. 2688.— 3180 Liter des verwässerten ungarischen Rotweines liess er zum Verschnitt von insgesamt 40 931 Liter verschiedener Tiroler Weine verwenden. Im Oktober 1947 und Januar 1948 liess er 1884 Liter Hallauer zu Fr. 2.25 mit 700 Liter Gächlinger zu Fr. 2.— und 500 Liter Oedenburger zu Fr. 1.40 verschneiden und verkaufte das Gemisch als Hallauer zu Fr. 2.05 je Liter. Im Juni 1948 liess er aus 1545 Liter rotem Buchtaler zu Fr. 2.20 und 400 Liter weissem Elbling zu Fr. 1.25 « Buchtaler » herstellen und brachte ihn zu Fr. 2.— je Liter in den Handel. Seit 1. September 1945 liess er ferner 1221 Liter Malaga 301 Liter Malvoisie zusetzen und verkaufte das Gemisch als « Malaga ».